

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) ¹Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, Stellvertreter ist der Zweite Bürgermeister. Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss, Stellvertreter ist der 3. Bürgermeister.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) ¹Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-
fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,- €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

§ 4

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

¹Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5¹

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

¹Der Zweite und Dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.09.2014 außer Kraft.

Gerolsbach, 12.05.2020

Martin Seitz
Erster Bürgermeister



Gemeinde Gerolsbach

Bekanntmachung

der

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach hat am 12. Mai 2020 eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2014 außer Kraft.

Die o. g. Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach (Rathaus), Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Gemeinde Gerolsbach
Hofmarkstraße 1
85302 Gerolsbach

Gerolsbach, 30.06.2020
Ort, Datum

Seitz, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet am:

03. Juli 2020

Abgenommen:

Ort, Datum